

Stellungnahme zum Streikrecht für Beamte

Dem Bundesverfassungsgericht liegen vier Verfassungsbeschwerden gegen das Streikverbot für Beamte vor. Geklagt haben vier beamtete Lehrer aus den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Diese hatten sich an Warnstreiks beteiligt, zu denen die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) aufgerufen hatte. Aufgrund ihrer Streikteilnahme wurden sie disziplinarrechtlich belangt. Die Kläger werden von der GEW unterstützt.

Anlässlich der Verhandlung machte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach deutlich: **„Beamtenstatus und Streikrecht sind nicht vereinbar.** Wir stehen uneingeschränkt zum verfassungsrechtlich geschützten Streikrecht. Die Verfassung garantiert mit dem Berufsbeamtentum und seinen Grundsätzen einen streikfreien Bereich, mit dem eine ständige Aufgabenerledigung in den staatlichen Bereichen sichergestellt wird.“

Silberbach kritisierte die Argumentation der Kläger, ihnen werde mit dem Streikrecht ein Menschenrecht im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention genommen. **„Im Gegenzug für den Verzicht auf ihr Streikrecht bekommen die Beamten in Deutschland die Zusage vom Staat, dass dieser die Verantwortung für ihre materielle Absicherung übernimmt.“**

Friedhelm Schäfer, zweiter Vorsitzender des dbb, betont: „Wer die Schulpflicht gesetzlich verankert, muss auch dafür sorgen, dass Unterricht stattfindet. Der Beamtenstatus und das ihm innewohnende Streikverbot für Lehrkräfte sind daher unabdingbar. **Schüler und Eltern müssen sich darauf verlassen können, dass die Wissensvermittlung an Schulen jederzeit verlässlich stattfindet.“**

Der Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, Heinz-Peter Meidinger, verwies darauf, dass die **große Mehrheit der gewerkschaftlich organisierten Lehrerinnen und Lehrer in Deutschland keine Aufweichung des Streikverbots** für Lehrkräfte wolle.

Der Beamtenstatus und das Streikrecht sind auch nach Auffassung des VLW-Saar unter keinen Umständen vereinbar. Ein Streikrecht für bestimmte Beamte (z.B. für diejenigen, die keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen) würde zu einer **Zweiklassengesellschaft von Beamten** führen. Dies hätte sicherlich zur Folge, dass die Beamten, die mit den zusätzlichen Rechten ausgestattet sind, im Gegenzug ungünstige Änderungen (z.B. in der Besoldung) hinnehmen müssten.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: www.vlw-saar.de

Pascal Koch
Saarbrücken, im Januar 2018